

THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 09:32

12545/2024

**Den Mitgliedern des
AfsAGG**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3573

zu Drs. 7/9426, 9482

 **THÜRINGER
EHRENAMTSSTIFTUNG**

THÜRINGER EHRENAMTSSTIFTUNG

Geschäftsführer

Thüringer Ehrenamtsstiftung · Löberwallgraben 8 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit u. Gleichst.

Jürgen-Fuchs-Str. 1

99096 Erfurt

Erfurt, 06.05.2024

Stellungnahme zu „Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 7/9426) (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion) sowie

„Starkes Ehrenamt für Thüringen“ (Drucksache 7/9482)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Ehrenamtsstiftung (TES) begrüßt das Bemühen, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt stärker zu fördern und die Rahmenbedingungen für dieses zu verbessern. Parallel zur Aufnahme eines Staatsziels Ehrenamt in die Verfassung ist es nur konsequent, sich nun mit der konkreten Ausgestaltung zu beschäftigen. Die beiden Vorlagen sind daher grundsätzlich zu begrüßen, weisen aber auch problematische Vorschläge und Unklarheiten auf, welche dem Engagement allgemein und der Struktur und den satzungsgemäßen Aufgaben der Arbeit der TES als Stiftung bürgerlichen Rechts nicht zuträglich sind.

Artikel 1

§ 4

Die Festschreibung von € 3,5 Mio. institutionelle Förderung für die TES ist zu begrüßen; z.B. könnte durch diese Erhöhung das Personal im Förderbereich aufgestockt und eine Justiziarin oder ein Justiziar eingestellt werden, um auch Rechtsberatung für Ehrenamtliche anbieten zu können.

Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt viele der in § 5 aufgeführten Aufgaben im Rahmen dieser institutionellen Förderung der TES wahrgenommen werden. Institutionelle Förderung ist in diesem Fall nicht nur die Förderung der Geschäftsstelle; sie beinhaltet z.B. auch die an die Kommunen durchgereichten Fördermittel (€ 850.000,-), die Förderung der Freiwilligenagenturen (€ 650.000,-), die Qualifizierungsmittel für die LIGA (€ 140.000,-), Fördertöpfe wie „Qualifizierung“ oder „Lebenswelten gestalten“. Dadurch, dass diese Förderungen Teil der institutionellen Förderung der TES sind, ist die Fortsetzung besser und früher gesichert (vgl. Kapitel 0824, Titelgruppe 76, Titel 686 76 sowie Anlage zur Titelgruppe, S. 109-10 des aktuellen Haushaltes).

Eine Umsetzung des Entwurfes hätte zur Folge, dass diese Finanzierungsstruktur hinter der jetzigen Absicherung verschiedener Fördermaßnahmen zurückbliebe. Es müsste also das Verhältnis von institutioneller und Projektförderung überdacht und gleichzeitig die Aufgaben der TES neu definiert

werden, denn diese würden laut nach Absatz (2), in dem ihr die „Koordination (...) des Prozesses der Unterstützung und Förderung“ zugeschrieben wird, eingeschränkt, schließlich ist eine Förderung durch die Stiftung hier nicht (mehr) vorgesehen.

§ 5

Die Ausstattung eines Landesprogramms zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit € 15 Mio. ist zu begrüßen. Die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben bzw. Fördermaßnahmen werden allerdings bislang größtenteils von der TES wahrgenommen bzw. über sie gefördert.

Die in Absatz 5 genannte juristische Person des Privatrechts, die mit der Durchführung der Förderverfahren beliehen werden soll, ist in den Erläuterungen die TES. Wäre es nicht sinnvoll, dies direkt in den Gesetzestext zu schreiben? Die Konstruktion mit einer Stiftung macht auf jeden Fall Sinn, denn so können z.B. – im Gegensatz zur Förderung durch Behörden – ganz zeitgemäß auch informellere Formen des Engagements gefördert werden. Zu prüfen ist, wie die institutionelle Förderung (§ 4) und die Beleihung zusammenpassen. Für die TES ist dies ein willkommener Anlass, über solche Förderstrukturen nachzudenken, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die bestehenden (Zuwendungs-)Regelungen nicht für eine Konstruktion wie die TES geschaffen sind.

Die in den Paragraphen 5-11 genannten Aufgaben und Förderungen sind, wie bereits aufgeführt, bereits jetzt Teil der Förderungen im Rahmen der institutionellen Förderung der Stiftung. Mit Blick auf § 4 (2) entsteht der Eindruck, dass die institutionelle Förderung der TES ausschließlich für die Geschäftsstelle gedacht, die Förderung koordiniert, nicht aber selbst fördert. Da vor allem die in den **Paragraphen 5, 6, 7, 10 und 11** genannten Aufgaben (Förderung von Qualifikation, Anerkennungskultur etc.) bereits jetzt Teil der institutionellen Förderung der TES sind, müsste das geplante Landesprogramm hier noch einmal präzisiert werden. Welche Maßnahmen verbleiben in der institutionellen Förderung der TES, welche sollen im Rahmen des Landesprogramms als Projektförderung durchgeführt werden? Die Einordnung der institutionellen Förderung des TES und der im Landesprogramm geplanten Maßnahmen in den Ansatz von € 15 Mio. des Landesprogramms muss hier geklärt werden.

Was bei der Aufzählung der geplanten Fördermaßnahmen im eigentlichen Gesetzentwurf (nicht aber in Abschnitt B „Lösung“) völlig fehlt, ist die notwendige Engagement-Förderinfrastruktur, namentlich die Freiwilligenagenturen, die zurzeit im Rahmen der institutionellen Förderung der TES ebenfalls aus Landesmitteln finanziert werden. Diese Agenturen, die Engagementwillige mit auf Engagement angewiesenen Organisationen zusammenbringen, und zudem Engagierte in ihrem immer komplexer werdenden Umfeld beraten, werden immer wichtiger. Die in den letzten Jahren entwickelten Engagementstrategien anderer Bundesländer (es gibt derzeit acht) heben alle auf die zentrale Bedeutung einer Engagement-Infrastruktur (Stichwort: Hauptamt stärkt Ehrenamt) ab. An dieser Stelle bedarf der Gesetzentwurf dringend der Überarbeitung, was die Chance bietet, die Förderung z.B. von Freiwilligenagenturen im Freistaat festzuschreiben und damit nachhaltig zu gestalten. Wenn alle Gebietskörperschaften mit einer handlungsfähigen Freiwilligenagentur ausgestattet werden sollen, sind hierfür € 2,5-3 Mio. zu veranschlagen, was im Rahmen der vorgesehenen € 15 Mio. machbar wäre. Auch über die finanzielle Unterstützung von Schnittstellen bzw. Ansprechpartnern für Ehrenamtliche in allen relevanten Behörden wäre hier nachzudenken.

§ 10

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich engagierte Menschen, die nicht über ihre Organisation versichert sind, gibt es in Thüringen bereits; die TES zahlt dafür rund € 24.000,- im Jahr. Hier könnte an eine Ausdehnung z.B. auf individuell engagierte Personen gedacht werden, bislang sind nur in irgendeiner Form gemeinsam engagierte Menschen versichert.

§ 11

In Thüringen sind die Vergünstigungen, die mit der Ehrenamts-card verbunden sind, freiwillige Leistungen der spendenden Partner. Die Übernahme des bayerischen Modells, in welchem die Unternehmen und Institutionen, die Vergünstigungen einräumen, dafür vom Freistaat einen finanziellen Ausgleich erhalten, ist diskussionswürdig.

§ 12

Die Vertretung der Interessen des Ehrenamts ist eine satzungsmäßige Aufgabe der TES. Warum diese Aufgabe nun gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten wahrgenommen werden soll, ist nicht nachvollziehbar und führt in dieser Allgemeinheit zu Reibungsverlusten. Der ehrenamtliche Vorstand der TES ist unabhängig genug, diese Interessenvertretung wahrzunehmen. Der Bürgerbeauftragte kann dies auch schon jetzt, wenn sich jemand an ihn wendet. Fachlich ist das Thema jedoch am besten bei der TES aufgehoben.

Der „Ehrenamts-Check“ bei allen neu zu verabschiedenden Gesetzen ist Teil vieler Engagementstrategien und eine verbreitete Forderung. Ihn auch in Thüringen einzuführen wäre begrüßenswert.

Artikel 2

§ 1

(1) Hier gilt das oben unter § 12 Gesagte: Den ohnehin stark ausgelasteten Bürgerbeauftragten mit der Interessenvertretung für das Ehrenamt zu beauftragen, macht vor dem Hintergrund der Existenz der TES keinen Sinn, sondern schafft eine unnötige Doppelstruktur.

(2) Die TES ist durch die bundesweite Vernetzung mit Institutionen der Engagementförderung und der Engagementforschung die Expertise, auch bei Gesetzgebungsverfahren die Auswirkungen auf das Ehrenamt zu beurteilen. Die Beratung der Ehrenamtlichen muss dezentral organisiert sein. Hier sind Freiwilligenagenturen die sinnvollste Ebene.

Artikel 6

Die Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes wirft die Frage auf, wie es mit der Förderung der Mitgliedsverbände der LIGA und des Landessportbundes durch die TES in Zukunft weitergehen soll. Beide sind bislang im institutionellen Haushalt der TES mit Mitteln zur Qualifikation Ehrenamtlicher bedacht.

Schlussbemerkung

Abschließend sei noch angemerkt, dass es neben der Förderung und dem Schutz des Ehrenamtes, wie sie nun auch in der Verfassung als Ziele formuliert werden, verstärkt auch um die Struktur der Förderung gehen muss. Das Stiftungsmodell hat hier klare Vorteile; nicht umsonst war die TES das Vorbild für die gut ausgestattete Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE).

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer